



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. April 1970

Teil II Nr.35

Tag	Inhalt	Seite
3.4.70	Achtzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	247
25.3.70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 722/1 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden	249
25.3.70	Anordnung über die Geltung der Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	249
21.4.70	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik	250

Achtzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 3. April 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

* 17. VO vom 28. Juli 1963 (GBl. II Nr. 65 S. 421)

Anlage

zu vorstehender Achtzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Verdienter Erfinder“.

§ 2

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ erfolgt grundsätzlich zum 7. Oktober, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik. Auf begründeten Antrag des Leiters eines zentralen Staatsorgans kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Ausnahmen hiervon festlegen.

§ 3

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ kann an Personen verliehen werden, die sich durch die Schaffung von Erfindungen, die Pionier- und Spitzenleistungen insbesondere auf strukturbestimmenden Gebieten darstellen, hervorragende Verdienste bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben. Auszeichnungswürdige erfinderische Leistungen im Sinne dieser Ordnung liegen vor, wenn sie

— entscheidende Grundlagen für neue technische und technologische Verfahren insbesondere zur Systemautomatisierung oder für neue strukturbestimmende Erzeugnisse sind oder